



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Auch das Gürtelstechen war im Schwang, das Spiel mit den drei und fünf Steinen und „die Püchseln mit Saltz“ u. dgl. m. 1416 verbrennt man einen Falsch-Münzer und -Spieler und bricht mehreren solchen Betrügern in der Folge die Augen aus. 1583 köpft man einen, welcher ungebessert von den Galeeren zurückkehrte und jagt seinen Genossen mit Ruten aus der Stadt. 1498 stellt man acht Frauen nach Steintragung, sowie vierzehn Männer auf den Pranger und verbannt bald darauf noch vier über den Rhein.²⁾

Außerdem ergehen noch unzählige Verbote, die Bevölkerung vor Verschwendung in Folge Veranstaltung von Hazard- und andern lukrativen Spielen zu wahren.³⁾

VII. Missetaten wider die Religion.

1. Ketzerei.

In dem in Kunst, Handel und Gewerbe frei aufblühenden Gemeinwesen, das nicht zugleich einer höhern kirchlichen Gewalt als unmittelbarer Wirkungskreis diente, vermochten die philosophischen Lehren und religiösen Schwärmereien des Mittelalters rasch Wurzel zu fassen und Nachbeter, wie Verfechter ihrer Dogmen zu gewinnen.

Von der Bewegung der Waldenser scheinen zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht nur die unteren Bevölkerungsklassen, sondern selbst die Geschlechter beeinflusst worden zu sein; wenigstens zählten einige Tucher zu ihren Anhängern. Der Rat, welcher unter seinen eignen Gliedern manchen Verehrer dieser Lehre

wegen, AB. 316, 20; 3 j. d. d. man bese Wurfel bey im finden hat, AB. 316, 46; Haderb. I, 1483—96, 75, 93; M. Franz Tageb. 1585. Eine stattliche Reihe betrügerischer Spiele führt H. Sachs in s. „vntrew spiel“ auf, Keller 5, 225.

²⁾ AB. 1581, 163; M. Franz Tageb. 1583, Hegel 5, 604.

³⁾ Einen Maßstab für die damal. Spielsucht gibt die Tats., daß als Capistranus 1452 in N. Buise predigte, 3640 Bretspiele, 40 000 Würfel und unzähl. Karten auf dem Markt verbrannt wurden, Waldau, Verm. Beitr. 4, 177; den Statknechten und püteln erstl. zesagen, daz sie, weil sie in eins Rats dinst verpflichtet, keynerley Spil thun, dann an welchen sich das erfände den wolte ein Rat seines amts und diensten vrlauben, Rtb. VI, 35; 1787 Lotto und Lotterie verboten, Waldau, V. B., 3, 74.